

Stadtwerke Eberbach • Güterbahnhofstr. 4 • 69412 Eberbach

Tel.: 06271/9209-0 • Fax: 06271/9209-72

E-Mail: post@sw-eberbach.de • Internet: www.stadtwerke-eberbach.de

Mietvertrag für Standrohre

zwischen _____ [Name]
_____ [Straße] _____ [Ort]
_____ (IBAN/BIC)

(nachfolgend **Mieter** genannte)

und den Stadtwerken Eberbach, Güterbahnhofstr. 4, 69412 Eberbach

(nachfolgend **Stadtwerke** genannt)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand

Die Stadtwerke vermieten dem Mieter das Zählerstandrohr

Zählernummer: _____ Hydrantenschlüssel

Zählerstand: _____ m³

Ausgabe am: _____ . _____ . _____ Zutreffendes ankreuzen)

Einsatzort: _____

Verwendungszweck: _____

2. Wasserentnahme

Bei dem aus dem Zählerstandrohr entnommenen Wasser handelt es sich um Brauchwasser. Der Hydrant ist langsam zu öffnen um evtl. Druckstöße und somit Leitungsschäden zu vermeiden.

3. Sicherheitsleistung und Grundgebühr

Der Mieter hinterlegt bei den Stadtwerken dafür als Sicherheit einen Betrag in Höhe von **300,00 EUR** für ein Zählerstandrohr und für einen Hydrantenschlüssel.

Das Geld ist im Vorfeld auf das Konto der Volksbank Neckartal eG, IBAN DE85672917000020170905, BIC GENODE61NGD unter Betreff: „Standrohr“ und Angabe Ihrer Firma zu überweisen.

Wichtig: Eine Hinterlegung des Betrags in Bar ist nicht möglich.

Es wird eine Bereitstellungsgebühr von einmalig 21,00 € netto erhoben die nach Rückgabe des Standrohres mit der Kautionsverrechnung verrechnet wird.

Die Stadtwerke Eberbach erheben für das Standrohr einen Mietpreis, der sich nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Eberbach bzw. den Festlegungen der Stadtwerke richtet.

Stadtwerke Eberbach • Güterbahnhofstr. 4 • 69412 Eberbach

Tel.: 06271/9209-0 • Fax: 06271/9209-72

E-Mail: post@sw-eberbach.de • Internet: www.stadtwerke-eberbach.de

4. Verbrauchskosten

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter nach § 42 WVS in Rechnung gestellt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Wasserlieferung die WVS.

Gemäß der Abwassersatzung der Stadt Eberbach wird für die Entnahme von Wasser über Standrohre eine Abwassergebühr fällig. Die Höhe der Abwassergebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Abwassersatzung. Bei der Stadtverwaltung Eberbach kann nach der Abwassersatzung eine Absetzung der Abwassergebühr beantragt werden.

Abweichende Vereinbarung: _____

5. Zahlungsmodalitäten

Die Endabrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres. Dabei werden die Grundgebühr und die Verbrauchskosten mit der Sicherheitsleistung verrechnet. Der Rechnungsbetrag ist regelmäßig 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, im Einzelfall behalten sich die Stadtwerke jedoch vor den Rechnungsbetrag sofort in bar zu fordern. Ein Guthaben wird von den Stadtwerken Eberbach per Überweisung erstattet.

6. Versicherung und Haftung

Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese den Stadtwerken auf Verlangen nach.

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die den Stadtwerken oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die Stadtwerke von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die Stadtwerke unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind den Stadtwerken auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.

Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ebenso darf das Standrohr nur für den oben angegebenen Verwendungszweck, sowie im oben angegebenen Ortsnetz eingesetzt werden. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.

Stadtwerke Eberbach • Güterbahnhofstr. 4 • 69412 Eberbach

Tel.: 06271/9209-0 • Fax: 06271/9209-72

E-Mail: post@sw-eberbach.de • Internet: www.stadtwerke-eberbach.de

7. Laufzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Mietverhältnis endet mit der Rückgabe des Standrohres. Wird ein Standrohr über den Jahreswechsel ausgeliehen, so ist der Mieter verpflichtet den Zählerstand zum 31.12. eines Jahres den Stadtwerken schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Jahreswechsel mitzuteilen.

8. Sonstiges

Die umseitigen Hinweise und Bestimmungen, von denen der Mieter Kenntnis genommen hat, sind Bestandteil des Vertrages.

Stadtwerke Eberbach • Güterbahnhofstr. 4 • 69412 Eberbach

Tel.: 06271/9209-0 • Fax: 06271/9209-72

E-Mail: post@sw-eberbach.de • Internet: www.stadtwerke-eberbach.de

9. Vertragsausfertigungen

Der Mieter erhält eine gleichlautende Mehrfertigung des Vertrages.

10. Bestandteile des Vertrages

Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren (Anlage 1).

Eberbach, den ____ . ____ . 20____

Unterschrift Mieter

Unterschrift Stadtwerke

RÜCKGABE

Datum: ____ . ____ . ____

Zählerstand: _____ m³

() Zutreffendes ankreuzen)

Mietgegenstand vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückerhalten

Folgende Schäden/Mängel wurden bei Rückgabe festgestellt:

Unterschrift Mieter

Unterschrift Stadtwerke

Stadtwerke Eberbach • Güterbahnhofstr. 4 • 69412 Eberbach

Tel.: 06271/9209-0 • Fax: 06271/9209-72

E-Mail: post@sw-eberbach.de • Internet: www.stadtwerke-eberbach.de

- Anlage 1 - zum Mietvertrag für Standrohre

Hinweis und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der Stadtwerke Eberbach

Die Wasserentnahme aus Hydranten der Stadtwerke ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke dienen betrieblichen Erfordernissen sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige und unbedingte Betriebsbereitschaft. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Die Stadtwerke sind auf Anfrage bereit, hierfür Fachkräfte in die Bedienung einzuweisen.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Straßenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindelschutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlusten, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind den Stadtwerken unter der Tel.: 06271/9209-0 unverzüglich zu melden.

Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt.

Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden.

Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.

Nach der Wasserentnahme hat sich der Benutzer davon zu überzeugen, dass der Hydrant absolut abdichtet. Die Öffnung muss mit dem Klauendeckel (PVC-Verschlusskappe) abgedeckt werden. Der Hydrantendeckel muss komplett geschlossen werden.

Standrohre müssen gegen Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Je nach Standort gelten UVV, StVO etc. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt werden und müssen unverzüglich den Stadtwerken zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Dies gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder verletzt, so wird das Standrohr eingezogen und durch die Stadtwerke eine geschätzte Wasserentnahmemenge festgesetzt.